

# **Satzung der BürgerListe e.V.**

## **in der Fassung vom 17.07.2025**

### **ergänzt durch Beschluss vom\_20.10.2025**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der am 17.07.2025 gegründete und am 30.10.2025 in das Vereinsregister unter der Nummer VR 201207 eingetragene Verein mit dem Namen BürgerListe e.V. hat seinen Sitz in 91572 Bechhofen (Adresse der/des jeweiligen 1. Vorsitzenden). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Ziele**

Die BürgerListe ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich dem Wohle der gesamten Gemeinde Bechhofen besonders verpflichtet fühlt. Sie will bürgerschaftliches Engagement der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen fördern. Dabei strebt sie eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde an, die ihrer finanziellen Leistungsstärke entspricht. Die BürgerListe ist eine unabhängige kommunalpolitische Wählervereinigung. Ihr Zweck ist eine bürgernahe Politik in allen gesellschaftlichen Bereichen auf der Grundlage der Werteordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und somit für die freiheitliche, demokratische Grundordnung.

Aufgabe der BürgerListe ist es, der Bevölkerung in Bechhofen eine Organisation zu bieten, die es ermöglicht, im Respekt vor den im Grundgesetz verankerten Grundrechten und Pflichten in kommunalen Angelegenheiten mitzuwirken, mitzubestimmen und Verantwortung zu übernehmen.

Die BürgerListe verfolgt das Ziel, die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an der kommunalen Gemeindefarbeit zu stärken. Sie verwirklicht eine glaubwürdige und transparente Politik. Die Schwerpunkte ihrer Politik sind in ihren Leitsätzen und ihrem Programm festgelegt. Bei Wahlen zum Gemeinderat benennt sie geeignete Persönlichkeiten aus ihren Reihen als Kandidaten bzw. Kandidatinnen für eine Mandatsübernahme.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

Die BürgerListe verfolgt eine bürgernahe Politik auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff AO) ohne Absicht der Gewinnerzielung. Die BürgerListe ist selbstlos tätig. Die BürgerListe verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der BürgerListe (Mitgliedsbeiträge, Spenden und etwaige Überschüsse) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BürgerListe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BürgerListe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der BürgerListe oder eines Anteils daran.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die BürgerListe unterscheidet zwischen:

- a. Ordentlichen Mitgliedern,
- b. Ehrenmitgliedern und
- c. Fördernden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied der BürgerListe kann jede parteipolitisch unabhängige natürliche Person werden, die sich zu den Grundsätzen der BürgerListe gemäß Satzung und Programm bekennt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und der die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen nicht gerichtlich aberkannt worden ist.

Ordentliche Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht steht dem Vorstand zu. Auch Einzelmitglieder können Vorschläge einreichen, sofern sie von mindestens 10 weiteren Mitgliedern unterstützt werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Ziele der BürgerListe unterstützt. Der Beitritt ist jederzeit zulässig. Der Aufnahmeantrag kann in schriftlicher Form oder unter Nutzung des Internets in elektronischer Form erfolgen. Über alle Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand auf der jeweils nächsten Vorstandssitzung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen. Gegen einen negativen Bescheid kann der/die Antragsteller/in jedoch auf der nächsten Mitgliederversammlung die Entscheidung dieser Versammlung verlangen. Ein aus der BürgerListe rechtswirksam ausgeschlossenes Mitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erneut der BürgerListe beitreten. Die Mitglieder der BürgerListe haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Vorschläge und Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten, an Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und zur politischen Willensbildung der Vereinigung beizutragen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze der BürgerListe zu vertreten und sich für deren Ziele einzusetzen. Der Austritt aus dem Verein kann bis zu drei Monate vor Jahresende mit Wirksamkeit zum Jahreswechsel erklärt werden.

Ausgeschlossen aus dem Verein BürgerListe kann werden, wenn

- a. das Mitglied vorsätzlich und beharrlich den Zwecken der Vereinssatzung zuwiderhandelt,
- b. wenn das Mitglied sechs Monate seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Betrags wird von der Mitgliederversammlung nach entsprechendem Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt und in der Geschäftsordnung des Vereines aufgeführt.

Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres im Lastschriftverfahren erhoben und ist ansonsten bis spätestens 31. März des Jahres für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird auch dann fällig, wenn die Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres beendet wird.

## **§ 6 Vereinsvermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und aus dem Inventar besteht. Vom Vereinsvermögen werden alle Anschaffungen bestritten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden
- b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin
- d. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
- e. dem Pressesprecher bzw. der Pressesprecherin
- f. sowie weiteren Beisitzern

Die Funktionen zu d) und e) (Schriftführer und Pressesprecher) können von den zu a) bis c) gewählten Vorstandmitgliedern wahrgenommen werden, soweit zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kein eigenständiges Mitglied in den Vorstand gewählt werden soll.

Der Erste Vorsitzende vertritt die BürgerListe gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall vertritt sein Stellvertreter den Vorsitzenden.

Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um Beisitzer/-innen ergänzt werden. Über deren Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Ausschüsse/Arbeitskreise zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen. Vorstandsmitglied können nur ordentliche Mitglieder der Wählervereinigung werden.

Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahl erfolgt für alle Vorstandsmitglieder zusammen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag oder wenn sich mehr Kandidaten bewerben als Vorstandsämter zu vergeben sind, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern zwei Wochen vor dem angesetzten Termin im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bechhofen zugegangen sein. Die Einladung soll die Tagesordnung sowie den Inhalt von vorliegenden Anträgen enthalten. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, mit dessen Führung ein anwesendes Vereinsmitglied beauftragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Ihnen obliegt es, die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen. Hierzu ist ihnen Einblick in die dafür notwendigen Unterlagen zu gewähren. Die Rechnungsprüfer sind nur der

Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihr haben sie jährlich in mündlicher oder schriftlicher Form Bericht zu erstatten. Auf Empfehlung der Rechnungsprüfer kann die Mitgliederversammlung dem die Kasse führenden Vorstandsmitglied Entlastung erteilen.

3. Die Beschlüsse sowie der Verlauf der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift, die hierzu gefertigt wird, festgehalten. Die Führung des Protokolls obliegt dem Schriftführer und wird vom Vorstand unterschrieben.

### **§ 10 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Alle beschlossenen Änderungen sind bis spätestens drei Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern als "Anhang zur Satzung" schriftlich oder in digitaler Form zur Kenntnis zu geben. Die Richtigkeit dieses Anhangs ist vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied und vom Protokollführer durch Unterschrift zu bezeugen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann zu jeder Zeit erfolgen, wenn eine Dreiviertelmehrheit, der in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder einen solchen Beschluss fasst. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach Beendigung der Liquidation zur treuhänderischen Verwaltung an die Marktgemeinde Bechhofen, verbunden mit einer durch die Mitgliederversammlung festgelegten Zweckbestimmung.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.07.2025 beschlossen. Die Ergänzungen wurden in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung vom 20.10.2025 beschlossen.